Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 113 / 2026

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wächtersbach

Stand: 05.11.2026

Eingangsformel

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Neufassung des Sicherheitsüberprüfungs- und VerschlusssachenG und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 12.10.2026 (GVBl. Nr. 69), i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach in der Sitzung vom 05.11.2026 für die Friedhöfe der Stadt Wächtersbach folgende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Wächtersbach vom 04.12.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragsstellerin oder der Antragsteller.

b) Die Angehörigen der verstorbenen Person, welche verpflichtet sind, umgehend die zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen, insbesondere die Bestattung, zu veranlassen. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Großeltern. Lebte die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leitung dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Gebührenschuldner im obigen Sinne, wenn keine Angehörigen vorhanden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes / der Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden bzw. Trauerhalle (ohne Reinigung) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Stadtteile:	
	Aufbewahrung einer Leiche/Aschenurne bis zu 3 Tagen	135,00 €
	Für jeden weiteren Tag	45,00 €
	Reinigung der Trauerhalle	125,00 €
b)	Innenstadt:	
	Benutzung der Trauerhalle (ohne Reinigung)	185,00 €
	Reinigung der Trauerhalle	150,00 €
c)	Benutzung des Kühlraumes je angefangenen Tag	55,00 €
d)	Reinigung des Kühlraumes	70,00 €
e)	Gestellung von Hilfskräften je Person	80,00 €

(2) Für die Nutzung der Orgel (ohne Stellung eines Organisten) 25,00 €

(3) Urnenbeisetzungszuschlag – bei abweichendem Trauerfeiertermin 150,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1)	in einem Reihengrab		1.100,00 €
2)	in einem Wahlgrab		
	aa)	Erstbestattung	1.100,00 €
	bb)	jede weitere Bestattung	1.250,00 €

3)	in einem Rasengrab		1.100,00 €

b) Bei Bestattungen der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1.	in einem Reihengrab		650,00 €
2.	in einem Wahlgrab		
	aa)	Erstbestattung	650,00 €
	bb)	jede weitere Bestattung	650,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen des Grabes, folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a)	in einer Urnenreihen- oder -wahlgrabstätte - Erstbelegung	480,00 €
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte - Zweitbelegung	420,00 €
c)	in einer Grabstätte für Erdbestattung	440,00 €
d)	in einem anonymen Grabfeld	520,00 €
e)	in einer Baumgrabstätte	520,00 €
f)	in einem Sammelbestattungsfeld	250,00 €

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:

160,00 €

(4) Für Bestattungen an Samstagen wird folgender Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr berechnet:

a)	für die Beisetzung in einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	150,00 €
b)	für die Beisetzung in einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	220,00 €
c)	für die Beisetzung in einer Wahlgrabstätte	220,00 €
d)	für die Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte und in einer Urnenreihengrabstätte	150,00 €

(5) Bei Urnenbeisetzung in Grabstätte für Erdbestattung werden zusätzlich erhoben 400,00 €

(6) Die Bestattung von tot geborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 g gewogen haben, und Föten in der gemeinschaftlichen Bestattungsanlage für tot geborene Kinder und Föten erfolgt kostenlos.

(7) Im Falle einer gleichzeitigen Bestattung einer verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen oder gleichzeitig tot geborener Zwillinge in einem Sarg (entsprechend

der Regelung des § 16 Abs. 2 der Friedhofsordnung) wird jeweils nur die höhere Gebühr erhoben. Eine weitere Bestattungsgebühr fällt nicht an.

§ 7 Umbettungsgebühren

(1) Für Umbettungen die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden gemäß § 12 Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden gemäß § 6 berechnet.

(2) Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen werden die Kosten für eine etwa notwendig werdende Sicherung benachbarter Gräber oder eine Wiederherstellung etwa beschädigter Nachbargräber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	750,00 €
b)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.300,00 €

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben 650,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenkammern

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für eine Grabstelle	1.750,00 €
b)	Für zwei Grabstellen	3.500,00 €
c)	Für drei Grabstellen	5.250,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben:

a)	für eine Urne	875,00 €
b)	für zwei Urnen	1.750,00 €
c)	für vier Urnen	3.500,00 €

(3) Die Gebühr über die Verlängerung des Nutzungsrechts entsteht für den Verlängerungszeitraum mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte

(§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei einstelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	58,00 €
b)	bei zweistelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	117,00 €
c)	bei dreistelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	175,00 €
d)	bei einstelligen Urnenwahlgrabstätten je Jahr der der Verlängerung	29,00 €
e)	bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	58,00 €
f)	bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	117,00 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Überlassung eines Fachs in der Urnenkammer werden erhoben	1.500,00 €
b) für das Überlassen eines einstelligen anonymen Urnengrabes	1.400,00 €
c) für die Überlassung einer Wahlgrabstätte als Rasengrabstätte	1.800,00 €
d) für eine Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte	1.600,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte, Urnenrasengrabstätte oder Urnenkammer (§ 22a Abs. 5 und §§ 25, 26, 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei einer Rasengrabstätte je Jahr der der Verlängerung	60,00 €
b)	bei Urnenkammern pro Fach für je Jahr der Verlängerung	50,00 €
c)	Bei Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte je Jahr der Verlängerung	53,00 €

§ 11 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (gemäß § 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Grabeinfassung und Gewächsen, einschließlich des Anpassens der Erdoberfläche und Einsäens, werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	800,00 €
2)	bei Reihengräbern für Verstorben bis vollendetes 5. Lebensjahr	560,00 €
3)	bei zweistellige Wahlgräbern	900,00 €
4)	bei dreistellige Wahlgräbern	1.000,00 €
5)	bei Urnenreihengräbern und einstelligen Urnenwahlgräbern	340,00 €
6)	bei zweistelligen Urnenwahlgräbern	400,00 €
7)	bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten	460,00 €
8)	Grabräumung einer Urnenkammer	530,00 €

(b) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01. Mai 2010 aufgestellt wurde, entstehen die Gebühren nach erfolgter Abräumung. Sie können jedoch auf Wunsch der Nutzungsberechtigten bei einer weiteren Beisetzung entrichtet werden. Die Grabräumungsgebühren für Grabstätten, die nach dem 30. April 2010 errichtet wurden, entstehen abweichend von § 4 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Wird eine vorzeitige Grabräumung durch den Nutzungsberechtigten beantragt (vgl. § 36 Abs. 1 der Friedhofsordnung), so ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit bei einer Restlaufzeit von weniger als fünf Jahren eine Pflegegebühr in Höhe von 18,50 Euro und bei einer Restlaufzeit von fünf Jahren oder mehr eine Pflegegebühr in Höhe von 37,00 Euro pro vollem Kalenderjahr zu entrichten. Hinzu kommen die entstehenden Fremdleistungskosten für Leistungen Dritter (Mäh- und Pflegearbeiten). Die Gebühr entsteht mit der Räumung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung und wird für die gesamte verbleibende Ruhefrist bzw. Restnutzungszeit erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig	59,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	204,00 €
3) einmalig für das Anbringen der Beschriftung an die Urnenkammer	30,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)

Die Verwaltungsgebühr beträgt einheitlich: 180,00 €

c) Für die Prüfung und Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung)

(2)

a)	Für einstellige Gräber und Urnengräber	50,00 €
b)	Für mehrstellige Gräber	55,00 €
c)	Beschriftung einer Urnenkammer	55,00 €

(3) Die Gebühr entsteht mit der Entscheidung über den Antrag. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(4) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(5) Zur Zahlung der Veraltungskosten ist verpflichtet,

a. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeit tritt außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Wächtersbach vom 24.06.2021.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wächtersbach, 12.11.2026

Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher, Bürgermeister